

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Christine Stahl, Dr. Sepp Dürr, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit
(Versammlungsfreiheitsgesetz)**

A) Problem

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsrechts bei den Ländern (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG a. F.). Damit können die Länder eigene Versammlungsgesetze verabschieden.

Sowohl aus rechtswissenschaftlicher Sicht als auch von Bürgerrechtsorganisationen werden seit Jahren Veränderungen des VersG gefordert. Kritisiert werden die Anmeldepflicht, die von der Rechtsprechung den Veranstaltern auferlegte Kooperationspflicht, das Fehlen von Bestimmungen über Spontanversammlungen, unzureichender Datenschutz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Demonstrationen, fehlende Rechtsgrundlagen für die so genannten Minusmaßnahmen und etliche andere Aspekte, die in der Praxis zu weit gehenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit führen.

Zunehmende Bedeutung hat auch für die Versammlungsfreiheit die immer weiter gehende Privatisierung öffentlicher Räume. Durch die privatrechtliche Wertung der Eigentumsverhältnisse an Flughäfen, Bahnhöfen, den Plätzen vor Bahnhöfen, Fußballstadien und dem Gelände davor, Einkaufszentren und vielen anderen ähnlichen Räumen, die zentrale Bedeutung für das öffentliche Leben haben, wird der Bereich, an dem die Grundrechte uneingeschränkt wahrgenommen werden können, immer weiter zusätzlich reduziert.

Am 17.2.2009 hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung (BVerfG, 1 BvR 2492/08) die Bußgeldvorschriften in Artikel 21 Nummer 1, 2, 7, 13 und 14 des seit 1.10.2008 geltenden Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) außer Kraft gesetzt, die Verstöße gegen Bekanntgabe-, Anzeige- und Mitteilungspflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter, Mitwirkungspflichten der Versammlungsleitung sowie das sogenannte Militanzverbot für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sanktionieren. In Teilen werden die Befugnisse für polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationsmaßnahmen bei Versammlungen („Übersichtsaufnahmen“) nach Artikel 9 eingeschränkt.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Teilen des BayVersG aufgeworfen. Zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der weiteren Teile des BayVersG verweist das Bundesverfassungsgericht auf den normalen Klageweg.

B) Lösung

Um ein einheitliches in sich schlüssiges Gesetz sicherzustellen, wird ein komplett neues Bayerisches Versammlungsfreiheitsgesetz erlassen, dessen Vorschriften einen umfassenden Schutz der Versammlungsfreiheit gewährleisten und den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen.

Das Bayerische Versammlungsgesetz und das Bannmeilengesetz werden aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit (Versammlungsfreiheitsgesetz)

§ 1

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Art. 1

Versammlungsfreiheit

(1) ¹Alle Personen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. ²Dieses Recht umfasst insbesondere, öffentliche Versammlungen zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Schutz der Versammlungsfreiheit ist besondere Aufgabe aller staatlichen Organe und Institutionen.

(3) Versammlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Versammlungen von mindestens zwei Personen, die durch eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung dieser Personen gekennzeichnet sind.

(4) ¹In allgemein und uneingeschränkt öffentlich zugänglichen Bereichen und Räumen, die von ihren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonst Berechtigten zur freien Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt oder gewidmet sind, sind Versammlungen zulässig. ²Entgegenstehende Bestimmungen, etwa einer Satzung, sind insoweit unwirksam.

Art. 2

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.

Art. 3

Verwirkung

Das Recht der Versammlungsfreiheit hat nicht, wer dieses Recht gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

Art. 4

Störungs-, Waffen- und Uniformverbot

(1) Bei öffentlichen Versammlungen haben alle Personen Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

(2) ¹Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen ge-

eignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. ²Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände unmittelbar auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, um sie auf der Versammlung oder bei dem Aufzug mitzuführen oder einzusetzen, zu derartigen Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(3) Es ist verboten, öffentlich oder in einer öffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen, wenn dadurch eine gemeinsame politische Gesinnung in einer auf Außenstehende bedrohlich und einschüchternd wirkenden Weise zum Ausdruck gebracht werden soll.

Art. 5

Versammlungsverbot

¹Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter bewaffneten Personen Zutritt gewährt oder
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben oder
3. die Durchführung der Versammlung dazu dient, dass Straftaten verübt werden sollen, oder dazu, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.

²Letzteres ist insbesondere dann zu besorgen, wenn am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar) oder an Orten, die dem Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewidmet sind (insbesondere an Gedenkstätten an Stellen früherer Konzentrationslager und auf Friedhöfen) Versammlungen durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen.

Art. 6

Auflösung der Versammlung durch die Polizei

Eine nach Art. 5 verbotene Versammlung kann von der Polizei aufgelöst werden, es sei denn, dass durch Maßnahmen, die die Versammlungsfreiheit weniger einschränken, der durch das Verbot beabsichtigte Zweck erreicht und die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden kann.

Art. 7

Versammlungsleitung, Ausschluss von störenden Personen

(1) Eine Versammlung kann eine Leiterin oder einen Leiter haben.

(2) ¹Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Personen, die die Ordnung der Versammlung stören, von der Versammlung ausschließen. ²Wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sie sofort zu verlassen.

(3) ¹Die Planung der Durchführung einer öffentlichen Versammlung außerhalb geschlossener Räume soll möglichst frühzeitig den örtlich zuständigen Behörden mitgeteilt werden. ²Wird eine Versammlung angemeldet, sind die Behörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die freie und sichere Durchführung der Versammlung zu gewährleisten.

Art. 8 Pressefreiheit

(1) ¹Die Presse kann nicht von öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen werden. ²Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass sich Pressevertreterinnen und -vertreter durch ihren Presseausweis ausweisen.

(2) Die Polizei ist verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die Berichterstattung über Versammlungen zu ermöglichen und ihnen auch den Zutritt zu behördlich abgesperrten Bereichen zu gewähren, soweit dieses nicht aus besonders wichtigen Gründen der öffentlichen Sicherheit unmöglich ist.

Art. 9 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

(1) ¹Werden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen entsandt, so haben sie sich unaufgefordert der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben. ²Bei Einsätzen im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen außerhalb geschlossener Räume ist die Polizeiführung verpflichtet, mit der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung soweit wie möglich zusammenzuarbeiten, um die Versammlungsfreiheit zu sichern. ³Bei derartigen Einsätzen sind nur uniformierte oder deutlich als Polizeiangehörige gekennzeichnete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte einzusetzen.

(2) ¹Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Versammlung nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. ²Diese Aufnahmen sind unverzüglich nach Beendigung der öffentlichen Versammlung zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern benötigt werden. ³Der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Versammlung ist durch geeignete Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Beachtung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

Art. 10 Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vor-

nimmt oder vorzunehmen versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug der Leiterin oder dem Leiter oder Ordnerinnen oder Ordner in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder sie während der rechtmäßigen Ausübung ihrer Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer als Leiterin oder Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordnerinnen oder Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer als Veranstalterin oder Veranstalter oder Leiterin oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(6) Wer den Vorschriften des Art. 4 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 11 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist, sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt, trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Leiterin oder den Leiter oder eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören, sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis tausend Euro geahndet werden.

Art. 12 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 des Grundgesetzes und aus Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Bayern wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 2 Aufhebung

(1) Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I) wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 (BayRS 2180-5-I) wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Das Bayerische Versammlungsgesetz ersetzt das bisherige Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I).

Art. 1

Versammlungsfreiheit

In Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 113 der Bayerischen Verfassung wiederholt. Die dort verwendete Formulierung der „Bewohner Bayerns“ ist durch den weitergehenden Begriff „alle Personen“ ersetzt. Mit der Voranstellung der Verfassungsnorm wird betont, dass die Sicherung der Versammlungsfreiheit das vorrangige Ziel des Gesetzes und als solches von Behörden und Gerichten bei der Auslegung und bei den Entscheidungen besonders zu berücksichtigen ist.

Das Versammlungsfreiheitsgesetz setzt Artikel 113 der Bayerischen Verfassung in eine gesetzliche Regelung um, die den eindeutigen Wortlaut der Bayerischen Verfassung „ohne Anmeldung“ achtet und somit die bisherige, sogar strafbewehrte Anmeldepflicht aus dem Versammlungsrecht aufhebt. In Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes wird deutlich, dass Anmeldungen bei Behörden erwünscht sind. Im Sinne eines umfassenden Schutzes, insbesondere kleiner Versammlungen, ist eine allgemeine Anmeldepflicht aller Formen von Versammlungen schädlich und wird daher aufgehoben.

Die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung wird in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiederholt betont. Im grundlegenden Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985 („Brokdorf“) heißt es: „Als Abwehrrecht, das auch und vor allem anders denkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers. In ihrer Geltung für politische Veranstaltungen verkörpert die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe

in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis war die im naturrechtlichen Gedankengut verwurzelte Versammlungsfreiheit schon früh als Ausdruck der Volkssouveränität und demgemäß als demokratisches Bürgerrecht zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess verstanden worden“ (BVerfGE 69, 315, 343). An anderer Stelle betont das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss: „In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die sich bislang mit der Versammlungsfreiheit noch nicht befasst hat, wird die Meinungsfreiheit seit langem zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend ist; denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (...). Wird die Versammlungsfreiheit als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe verstanden, kann für sie nichts grundsätzlich anderes gelten.“ (BVerfGE 69, 315, 344-345). Zur besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit führt das Bundesverfassungsgericht ferner aus: „An diesem Prozess sind die Bürger in unterschiedlichem Maße beteiligt. Große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien können beträchtliche Einflüsse ausüben, während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt. In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. Die ungehinderte Ausübung des Freiheitsrechts wirkt nicht nur dem Bewusstsein politischer Ohnmacht und gefährlichen Tendenzen zur Staatsverdrossenheit entgegen. Sie liegt letztlich auch deshalb im wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm der politischen Willensbildung im Allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind.“ (BVerfGE 69, 315, 346).

Die Definition der Versammlung nach diesem Gesetz umfasst ortsfeste und sich fortbewegende Versammlungen. Somit ist der in früheren gesetzlichen Regelungen verwendete Begriff des Aufzuges miteingefasst und seine zusätzliche Nennung entbehrlich.

Zur Definition des Versammlungsbegriffes wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen (BVerfGE 69, 315, 343 u. a.).

Art. 2

Kostenfreiheit

Die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf nicht durch Gebühren eingeschränkt werden. Darum sind sämtliche Amtshandlungen und behördliche Maßnahmen im Bereich des Versammlungsrechts kostenfrei.

Art. 3

Verwirkung

Der Artikel wiederholt nur die ohnehin geltende Rechtsfolge des Artikels 18 Grundgesetz. Diese ausdrückliche Nennung dient der Normenklarheit und der Erleichterung für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender.

Art. 4

Störungs-, Waffen- und Uniformverbot

Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 2 und 3 VersG. Das bisherige Uniformverbot wird eingeschränkt, damit zivile Kleidungsstücke, etwa mit einem Symbol bedruckte Hemden nicht erfasst sind,

sondern nur die Uniformen oder Kleidungen, die einen militanten Eindruck auf Außenstehende haben. Derartige Bekleidung wird verboten, um einen friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Die bisherige Ausnahmeregelung für bestimmte Jugendverbände ist somit entbehrlich.

Das Verbot, Waffen während einer Versammlung mit sich zu führen oder zu einer Versammlung zu bringen, dient dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz der friedlichen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Einschüchterungen, Gewalttaten und Körperverletzungen. Es darf nicht insoweit missverstanden und ausgedehnt werden, dass einfache Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie etwa Holzstangen, an denen Fahnen oder Transparente befestigt werden, modische Schmuckaccessoires oder andere Dinge, die zwar unter Umständen geeignet wären, Verletzungen zuzufügen, ihrer konkreten Verwendung nach aber nicht dazu bestimmt sind, den Anlass geben können, Personen von der Teilnahme an Versammlungen auszuschließen. Dies gilt auch für Gegenstände, die zur Verteidigung bestimmt sind. Die gesetzliche Regelung bezweckt, dass Gegenstände, wie beispielsweise ein Selbstverteidigungsspray, das in der Handtasche einer Frau aufgefunden wird, zwar für die Dauer einer Versammlung beschlagnahmt werden können, aber nicht die Versammlungsteilnehmerin von der Strafvorschrift betroffen ist, wenn sich aus den konkreten Umständen nicht eindeutig ergibt, dass der Gegenstand aggressiv eingesetzt werden sollte.

Art. 5 Versammlungsverbot

Die vom bisherigen Bundesversammlungsgesetz vorgesehenen Verbotstatbestände werden eingeschränkt, so dass im Lichte der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit Versammlungen nur dann verboten werden können, wenn dies zur Abwehr von Straftaten notwendig ist.

Der bisherigen Regelung des Versammlungsgesetzes entsprechend, können Versammlungen, die zu einer Werbung für nationalsozialistische oder rechtsextremistische Ziele stattfinden sollen, verboten werden. Im Hinblick auf den Schutz der Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrors sind vor allem Versammlungen an KZ-Gedenkstätten und auf Friedhöfen sowie am 27. Januar, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, zu verbieten, wenn zu befürchten ist, dass diese Versammlungen dazu dienen, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.

Art. 6 Auflösung der Versammlung durch die Polizei

Die Polizei behält die Befugnis, verbotene Versammlungen aufzulösen. Außerdem wird gesetzlich klar gestellt, dass die bereits von der Rechtsprechung entwickelten so genannten Minusmaßnahmen zulässig sind. Die Polizei hat bei der Anwendung ihrer Befugnisse immer das für die Versammlungsfreiheit mildere Mittel zu wählen.

Art. 7 Versammlungsleitung, Ausschluss von störenden Personen

Statt der bisherigen die Versammlungsfreiheit einschränkenden Verpflichtungen, eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zu benennen und die Versammlung zuvor behördlich anzumelden, werden diesbezüglich Obliegenheiten eingeführt. Die Versammlungen können eine Leiterin oder einen Leiter haben und sie sollen den Behörden mitgeteilt werden. Versammlungen, deren Planung den Behörden mitgeteilt werden, sollen von den Behörden möglichst umfassend geschützt werden.

Art. 8 Pressefreiheit

Der Zugang der Presse zu öffentlichen Versammlungen, und soweit dies möglich ist, auch zu von der Polizei abgesperrten Bereichen ist für eine freie Berichterstattung unerlässlich.

Art. 9 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte

Die Maßnahmen der Polizei sind immer darauf auszurichten, dass die Freiheit der Versammlung gesichert wird. Die Behörden sind zur Kooperation mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Versammlungen verpflichtet. Somit sind Maßnahmen der Polizei, die den Zugang zur Demonstration verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unzulässig. Die Einkesselung von Demonstrationen oder eine so genannte enge Begleitung durch Polizeiketten ist unzulässig.

Art. 10 Strafvorschriften und Art. 11 Bußgeldvorschriften

Die Artikel 10 und 11 setzen die Strafraumen bzw. Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fest.

Art. 12 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift folgt dem Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 GG.

Zu § 2

1. Entgegen der Forderungen und Bedenken von Experten und Verbänden wurden mit dem seit 1.10.2008 geltenden Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) zahlreiche Bestimmungen des VersG noch weiter verschärft und die Inanspruchnahme des Grundrechts der Versammlungsfreiheit erschwert. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer Eilentscheidung vom 17.2.2009 (BVerfG, 1 BvR 2492/08) bemängelt und vorab bedeutende Teile des BayVersG außer Kraft gesetzt. Damit hat das Bundesverfassungsgericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Teilen des BayVersG aufgeworfen. Das bisherige Bayerische Versammlungsgesetz wird aufgehoben und durch das vorliegende ersetzt.
2. Das Bannmeilengesetz wird als ein überkommenes Relikt aus vordemokratischen Vorstellungen und als einer zumal in Bayern schon wegen der Architektur des Maximilianeums und des umgebenden Geländes völlig überflüssigen Regelung aufgehoben. Außerdem ist die Abschaffung der Bannmeile ein Symbol für die Dialogbereitschaft der Politik und ein Zeichen, dass der Landtag keine Sonderregelung benötigt, die für Rathäuser und Kreistagssitzungsgebäude auch nicht gilt.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.